



AZ: 51.51.34 mx-zö

Kiel, 15.07.2009

Rundschreiben Nr. 61/2009

Beitragsfreies Kindertagesstättenjahr

1. Gesetzliche Grundlage

Zum 01.08.2009 tritt die Beitragsfreiheit für das letzte Kindertagesstättenjahr vor Schuleintritt in Kraft.

Hierzu bestimmt § 25 Abs. 4 Satz 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG)

"Ab dem 01. August 2009 erheben die Träger von Kindertageseinrichtungen (...) im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes von den Personensorgeberechtigten keine Teilnahmebeiträge oder Gebühren (...) für eine Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden an jedem Öffnungstag."

Anstelle der fortfallenden Teilnahmebeiträge oder Gebühren tritt in Höhe des Anteils, mit dem die Personensorgeberechtigten bisher - tatsächlich - zur Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen beigetragen haben, ein entsprechender Ausgleich durch das Land, der den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wird (§ 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG). Diese erstatten den Einrichtungsträgern die Beitragsausfälle.

2. Zum Verfahren

Auf der Grundlage des § 31 d Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zahlt das Land für 2009 14,6 Mio. Euro und für 2010 35 Mio. Euro an Ausgleichszuweisungen. Diese werden den Kreisen und kreisfreien Städten pauschal nach dem Anteil der jeweils in dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt beitragsfrei gestellten Kinder im Verhältnis zu der Zahl der landesweit beitragsfrei gestellten Kinder entsprechend der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. § 31 d Abs. 2 FAG) zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt ab August zum 15. jeden Monats. Mit der monatlichen Auszahlung verbindet das Land die Erwartung, dass - gerade im Interesse der kleineren Träger von Kindertageseinrichtungen - eine zeitnahe, d. h. ebenfalls monatliche Auszahlung an die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgt. Eine von einigen Kreisen offenbar beabsichtigte lediglich quartalsweise Abrechnung der Ausgleichsbeiträge mit den Einrichtungsträgern würde einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände

und der LAG der freien Wohlfahrtsverbände mit dem Land widersprechen und sollte von unseren Mitgliedsstädten nicht hingenommen werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben dabei in jedem Fall sicherzustellen, dass den Trägern die tatsächlichen Einnahmeausfälle – für eine bis zu fünfstündige Betreuung - erstattet werden. Hierzu erscheint der Geschäftsstelle eine Spitzabrechnung der den Trägern entstandenen Einnahmeausfälle aufgrund der Beitragsfreiheit ein geeigneter Weg zu sein.

3. Einzelheiten zur Umsetzung

3.1 Höhe der jeweiligen Erstattung bei einer Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden

Die Beitragsfreiheit gilt im letzten Kindertagesstättenjahr vor Schuleintritt für eine maximal fünfstündige tägliche Betreuungszeit. Besucht das Kind länger als fünf Stunden die Kindertageseinrichtung, wird der Ausgleich für die fortgefallenen Elternbeiträge zwischen dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Träger der Einrichtung wie folgt berechnet:

- für Kinder, die bis zu fünf Stunden betreut werden, ist der tatsächlich zu zahlende Betrag zu erstatten
- für Kinder, die mehr als fünf Stunden betreut werden, ist jeweils ein Stundensatz zu ermitteln. Er ergibt sich, indem der gesamte, für alle Betreuungsstunden von den Eltern zu zahlende Beitrag geteilt wird durch die Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden. Dieser Wert wird mit 5 multipliziert und das so gewonnene Ergebnis stellt den vom Kreis bzw. der kreisfreien Stadt an den Träger für dieses Kind zu gewährenden Ausgleich dar.

3.2 Vorzeitige Einschulung ("Kann- Kinder")

Die Beitragsfreiheit bezieht sich auf das tatsächlich letzte Kindertagesstättenjahr vor Schuleintritt. Werden Kinder vor Eintritt der Schulpflicht als sog. "Kann-Kinder" eingeschult (§ 22 Abs. 3 Schulgesetz), sind ggf. für das den tatsächlichen Schuleintritt vorausgegangene Kindertagesstättenjahr bereits entrichtete Beiträge zu erstatten (§ 25 Abs. 4 Satz 3 KiTaG). Die Beitragszahlungen sind im Nachhinein sowohl zwischen Einrichtungsträgern und Personensorgeberechtigten als auch zwischen Einrichtungsträgern und Kreisen bzw. kreisfreien Städten – unverzinst - rückabzuwickeln.

3.3 Beurlaubung vom Schulbesuch aus gesundheitlichen Gründen

Eine Zurückstellung schulpflichtiger aber nicht schulreifer Kinder ist im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein nicht mehr vorgesehen. Wird ein Kind nach Schuleintritt aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer eines Schuljahres beurlaubt, können die Kreise und kreisfreien Städte bestimmen, dass für ein weiteres Kindertagesstättenjahr die Beitragsfreiheit im Umfang von fünf Stunden gewährt wird (§ 25 Abs. 4 letzter Satz KiTaG). Diese Bestimmung muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in abstrakt-genereller Weise treffen, eine Einzelfall bezogene Entscheidung kommt nicht in Betracht.

3.4 Geschwisterermäßigung

Für die jüngeren in einer Kindertageseinrichtung betreuten Geschwister von Kindern, für die keine Beiträge nach § 25 Abs. 4 KiTaG zu leisten sind, ist weiterhin eine Ermäßigung gem. § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG zu gewähren. Dies ergibt sich zum einen aus dem klaren Wortlaut der letztgenannten Vorschrift, ist aber zum anderen auch

durch § 25 Abs. 5 Satz 2 KiTaG speziell für die Beitragsfreiheit und ihre Folgen geregelt. Nach dieser Bestimmung bleiben durch die Beitragsfreiheit die Pflichten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ebenso wie der Gemeinden, die in Abs. 3 begründet sind, **"nach Grund und Höhe unberührt"**. Zu diesen in Abs. 3 normierten Pflichten gehört auch die Ermäßigung von Beiträgen für Familien mit mehreren Kindern. Das in § 25 Abs. 5 Satz 2 KiTaG die unveränderte Fortgeltung der Vorgaben zur sozialen Staffelung von Beiträgen angeordnet wird, ist Ausdruck des gesetzgeberischen Ziels, durch die Beitragsfreiheit eine weitere Entlastung für Eltern zu schaffen, ohne dabei die schon bestehenden Entlastungen einzuschränken. Das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (MBF) hat Kenntnis davon erhalten, dass zwei Kreise diese Vorschriften nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechend umsetzen wollen und hat zur Durchsetzung der gesetzlichen Regelung einen Erlass angekündigt.

3.5 Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG

Innerhalb des dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt zugewiesenen Mittelkontingents ist es statthaft, die Beitragsfreiheit auch für die Träger von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG (andere Träger, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe) zu ermöglichen. Zwar erstrecken sich die Regelungen des § 25 Abs. 4 KiTaG unmittelbar nur auf die Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 3 KiTaG. Ausnahmsweise dürfen aber auch die Träger nach Nr. 4 Ausgleichszahlungen erhalten, um Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt beitragsfrei zu stellen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Einrichtungen sich in einer Situation befinden, die vergleichbar ist mit derjenigen von Trägern, die in § 25 Abs. 4 KiTaG genannt sind. D. h.,

- sie müssen in den Bedarfsplan aufgenommen sein
- es müssen für sie dieselben Sozialstaffelermäßigungen gelten wie für die unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 3 KiTaG fallenden Einrichtungen und
- sie müssen die örtlichen Gebührensatzungen als verbindlich anerkennen (und damit eine auf die Elternbeiträge bezogene Gewinnerzielungsabsicht ausschließen).

3.6 Kinder, die in Hamburg bedarfsgerecht betreut werden

Soweit die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung in Hamburg erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte Betreuung i. S. d. § 24 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten und deswegen ein Kostenausgleich zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Hamburg stattfindet, können die Kreise auch diesen Kindern die Beitragsfreiheit gewähren. Dies gilt jedoch nur bei Auskömlichkeit der vom Land zum Ausgleich der Beitragsfreiheit nach § 25 Abs. 5 KiTaG zugewiesenen Mittel.

3.7 Sozialstaffelausgleich

Die nach § 25 Abs. 5 Satz 2 KiTaG fortfallenden Sozialstaffelzahlungen der Kreise und kreisfreien Städte verbleiben "im System". Da sie infolge fehlender Anträge der ohnehin beitragsfrei gestellten Personensorgeberechtigten indes nicht exakt berechnet werden können, wird der zu leistende Beitrag der Kreise und kreisfreien Städte wie folgt ermittelt:

- Die Regelelterbeiträge werden auf dem Stand Januar 2009 festgeschrieben (die entsprechenden Gebührenordnungen der einzelnen Einrichtungsträger von Januar 2009 sind dem Land vorzulegen) und auf der Grundlage des Le-

benshaltungskostenindex dynamisiert. Der prozentuale Anteil, mit dem die Kreise und kreisfreien Städte im Januar 2009 die Regelleistungsbeiträge durch Sozialstaffelzahlungen bezuschusst haben, wird ebenfalls - für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt gesondert - festgeschrieben. Nach dieser Berechnungsmethode, dem die tatsächlichen Zahlen aus dem Monitoring des beitragsfreien Monats Januar zugrunde liegen, bemisst sich der Finanzierungsanteil, den die Kreise und kreisfreien Städte weiterhin "anstelle" der Sozialstaffelermäßigung zum beitragsfreien Kindertagesstättenjahr beitragen. Dieser Finanzierungsanteil ist im Rahmen des Verwendungsnachweises dem Land gegenüber gesondert auszuweisen.

3.8 Monitoring

Die Höhe der Ausgleichszahlungen für August 2009 bis Dezember 2010 ist im FAG festgeschrieben und wird wie oben beschrieben pauschal an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Eine Spitzabrechnung, wie sie für den Monat Januar 2009 erfolgte, ist für diesen Zeitraum nicht vorgesehen. Die bereits weitgehend vorliegenden Ergebnisse der Spitzabrechnungen des beitragsfrei gestellten Monats Januar 2009 haben gezeigt, dass die bereitgestellten Mittel in der genannten Höhe auskömmlich sein werden.

Als Grundlage für die weiteren Ausgleichszuweisungen ab Januar 2011 ist in § 31 d Abs. 5 FAG ein Monitoring vorgesehen, um die Auskömmlichkeit der den Kreisen und kreisfreien Städten gewährten Zahlungen zu überprüfen. Dieses Monitoring wird auf der Grundlage der Monate Oktober bis Dezember 2009 durchgeführt werden. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden hierfür Monitoring-Bögen vom MBF zur Verfügung gestellt, die jeweils nach Abschluss der Erfassung für die einzelnen Monate unverzüglich übermittelt werden sollten. Spätestens sind die Monitoring-Ergebnisse bis zum 15.02.2010 an das Ministerium zu übermitteln, damit die Anmeldung für den Landeshaushalt 2011/2012 noch rechtzeitig erfolgen kann.

3.9 Rückblick auf den beitragsfreien Monat Januar 2009

Das Monitoring für den beitragsfreien Monat Januar 2009 hat ergeben, dass die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Mittel insgesamt auskömmlich sind. Da für diesen Monat zwischen den kommunalen Spitzenverbänden der LAG der freien Wohlfahrtspflege und dem Land eine "Spitzabrechnung" vereinbart war, werden die vom Land zu viel gezahlten Ausgleichszuweisungen nach Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises für Januar 2009 (der bis spätestens 01.10.2009 beim MBF vorliegen muss) zurückgefordert bzw. mit einer monatlichen Ausgleichszuweisung verrechnet. In diesem Zusammenhang geben wir gerne die Bitte des Ministeriums weiter, für die Abrechnung ausschließlich den landeseinheitlichen Formularsatz zu verwenden. Dieser sollte über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger weitergegeben werden und steht bei Bedarf in Kürze auch auf der Internetseite der Geschäftsstelle im "Mitgliederservice" zum Download zur Verfügung.

Da mit der Umsetzung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres gerade bei den Betroffenen noch viele Unsicherheiten zu verzeichnen sind, bitten wir Sie, Einrichtungsträger und Eltern auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen intensiv zu beraten.

Sollten sich noch weitere Detailfragen ergeben, steht Ihnen die Dezernentin der Geschäftsstelle, Marion Marx, telefonisch unter 0431 / 57 00 50-64 oder per E-Mail: marion.marx@staedteverband-sh.de gern zur Verfügung.
